

Ersparnis-Anstalt in Schwerin

Reglement über die Organisation und Verwaltung der Ersparniß-Anstalt in Schwerin 1867 : [Schwerin, den 21. October 1867]

Schwerin: Druck der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei, [1867]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1909637181>

Druck Freier  Zugang



Mkl f IV

B

73455



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1909637181/phys_0001

MV 
tut gut.

Math. f. IV
3455 B



W. Schmidt.





Reglement

über die

Organisation und Verwaltung

der

Ersparniß-Anstalt in Schwerin

1867.

Druck der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei in Schwerin.

Reglement

über die

Organisation und Verwaltung

des

Physikalischen Instituts

1887

Druck der Verlagsanstalt von H. W. Schmidt in Schwerin





I. Organe der Anstalt.

1. Der Vorstand.

(Vergl. Statuten §. 4, Nro. 1.)

§. 1.

Die Ersparniß-Anstalt in Schwerin wird von einer Anzahl Männer verschiedener Stände geleitet und verwaltet, welche sich durch freie Wahlen nach Stimmenmehrheit ergänzen. Ihre Wahl bedarf der Landesherrlichen Genehmigung. Sie bilden vereint den Vorstand und stehen als solcher an der Spitze der Anstalt.

§. 2.

Für die Zahl der Vorsteher ist ein Maximum nicht angenommen, um dieselbe bei eintretendem Bedürfniß beliebig vermehren zu können. Der gegenwärtige Vorstand besteht aus 20 Mitgliedern, einer Anzahl, welche seit der Gründung festgehalten ist und nach der bisherigen Erfahrung sich als passend und ausreichend erwiesen hat. Es soll daher bei eintretender Vacanz diese Zahl nach Möglichkeit auch ferner wieder completirt werden. Weniger als elf Mitglieder darf aber der Gesamt-Vorstand nie zählen, da die Statuten die Abgabe von mindestens elf Stimmen zur Gültigkeit der Beschlüsse erfordern.

§. 3.

Der Vorstand in seiner Gesamtheit hat über alle zur Aufrechthaltung und zum Nutzen der Anstalt förderlichen Maßregeln zu berathen und nach Mehrheit der Stimmen zu beschließen. Ihm liegt die Sorge für das Wohl der Anstalt im Allgemeinen ob und die Pflicht, über genaue Befolgung der Statuten zu wachen.

In ihm allein ruht die ordnende und aufsehende Gewalt. Alle organische Anordnungen, welche das Institut betreffen, müssen von dem Vorstande ausgegangen, alle Handlungen der Administration durch seine Beschlüsse oder von ihm aufgestellte Grundsätze gebilligt sein.

Er vollzieht alle Wahlen und von ihm wird das Cassen- und sonstige Officianten-Personal angestellt, beziehungsweise entlassen.

§. 4.

Der Gesamt-Vorstand allein ist berechtigt, über Organisation und Verwaltung der Anstalt zu bestimmen, Abänderungen bestehender Grundsätze zu beschließen oder eine Abweichung von maßgebenden Normen zu gestatten. In allen Fällen, wo dadurch eine Abänderung der Statuten bedingt oder herbeigeführt wird, ist jedoch die Gültigkeit seiner Beschlüsse von Landesherrlicher Genehmigung abhängig.

§. 5.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig zweimal im Jahre, resp. um Ostern und Michaelis, in seiner Gesamtheit. Diese Plenarversammlungen dienen zur gemeinsamen Berathung und Beschließung über vorliegende Angelegenheiten der Anstalt und zur Entgegennahme regelmäßiger Berichte über den Geschäftsverkehr und Geschäftsbetrieb derselben, damit die Vorsteher von den Verwaltungs-Ergebnissen und allen wichtigen, das Institut betreffenden Angelegenheiten immer in genauer Kenntniß erhalten bleiben und Gelegenheit haben, demselben durch Anknüpfung ihrer Bemerkungen und Rathschläge zu nützen.

Außerordentliche Versammlungen werden gehalten, so oft eine Veranlassung dazu vorliegt, oder sobald ihre Berufung von mindestens drei Vorstehern beantragt wird.

§. 6.

Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Plenar-Versammlungen erfolgt durch eine die Berathungsgegenstände namentlich aufführende Missive. Ueber die Verhandlungen in diesen Versammlungen wird ein Protokoll aufgenommen und solches demnächst den Vorstehern zur Anerkennung und Unterzeichnung vorgelegt.

2. Director.

(Vergl. Statuten §. 4, Nro. 2.)

§. 7.

Die Vorsteher erwählen aus ihrer Mitte einen Director, welcher als eigentlich geschäftsführendes Mitglied des Vorstandes im Namen und Auftrag





desselben alle laufenden Vorsthergeschäfte, soweit sie nicht bestimmten Deputationen oder einzelnen anderen Mitgliedern übertragen sind, oder in Gemeinschaft mit solchen ihm obliegen (conf. §. 11, sub 5, §. 12, §. 18, §. 22, §. 29, §. 30, §. 35 ff. §. 41), zu besorgen, die Befolgung der Statuten und Geschäfts-Ordnungen zu überwachen, die ordentlichen und außerordentlichen Plenarversammlungen zu berufen, in denselben den Vorsitz zu führen, sie zu leiten, das Protokoll über die Verhandlungen aufzunehmen und die Ausführung der Beschlüsse zu veranlassen hat. In Fällen, wo die bestehenden Statuten, Reglements und sonstigen Vorschriften nicht ausreichen, ist von ihm die Bestimmung des Gesamt-Vorstandes zu erwirken und ohne dessen Genehmigung keine Abweichung von bestehenden Normen zu gestatten.

§. 8.

Das Amt des Directors dauert drei Jahre, doch kann derselbe nach Ablauf dieser Zeit wieder gewählt werden. Seine Wahl erfordert jedesmal die besondere Landesherrliche Bestätigung.

Der Director genießt für seine umfängliche Mühwaltung eine Remuneration. Ueber den Umfang derselben ist bei jeder Neuwahl vom Vorstande Beschluß zu fassen und auch für diesen die Landesherrliche Genehmigung zu erwirken.

§. 9.

Der Director ist wegen seiner Geschäftsführung dem Gesamt-Vorstande verantwortlich.

§. 10.

Dem Director wird zur Vertretung in Behinderungsfällen ein ständiger Substitut beigeordnet, welchen die Vorsteher ebenfalls aus ihrer Mitte ohne Zeitbeschränkung erwählen. Für die Geschäftsführung dieses Substituten des Directors gelten dieselben Bestimmungen, welche für den Director normiren.

§. 11.

Wie dem Director die specielle obere Leitung der innern Verwaltung der Ersparniß-Anstalt nach Maßgabe des §. 7 obliegt, so vertritt derselbe auch nach Außen die Anstalt activ und passiv, gerichtlich und außergerichtlich. Er ist dabei jedoch in allen wichtigeren Vertretungsfällen, besonders wenn es sich um Vertretung vor Gericht handelt, an die Beschlußnahme der Haupt-Deputation — conf. §. 17 — und bei Vollziehung der Quittungen oder Cessions-acten über zurückgezahlte Capitalien an die in §. 5 der Statuten enthaltenen Bestimmungen gebunden.

Schreiben, Vorträge 2c. desselben in Angelegenheiten der Ersparniß-Anstalt führen die Unterschrift:

Die Direction der Ersparniß-Anstalt.

Der jedesmalige Director ist als solcher Mitglied der Haupt-Deputation und der Deputationen für das Cassen- und Rechnungswesen, für die Capitalienprüfung und für die Aufbewahrung der Documente, von welchen weiter unten (conf. §§. 16 bis 25 incl., §§. 35 bis 40, §§. 41 bis 43 incl.) die Rede sein wird.

Außer den damit verbundenen Obliegenheiten sind der Geschäftsführung des Directors vorzugsweise überwiesen und ihm anvertrauet:

- 1) die Beaufsichtigung des Cassenwesens im Allgemeinen und insbesondere der tempestiven Erledigung der Cassenarbeiten, wie der pünktlichen Befolgung der Cassen- und Rechnungsordnung;
- 2) die Beeidigung, Anweisung und Beaufsichtigung des gesamten, seiner Leitung unterstellten Cassenpersonals und der nach Bedürfniß anzunehmenden Hilfsarbeiter;
- 3) die Regelung des Geschäftsbetriebes auf der Cassen, die Urlaubsbewilligungen an Cassenbeamte, die Anordnungen wegen ihrer Vertretung in Abwesenheits- und Behinderungsfällen, auch, wo es geboten scheint, ihre Suspendirung;
- 4) nach näherer Vorschrift der Cassenordnung — conf. Anl. A. — und unter Nebenverschluß des Cassiers die Aufbewahrung des — bei jedem Wechsel in der Person des Directors dem neu Eintretendem, speciell zu überweisenden — Zinscoupons- und Cassenvorraths, soweit letzterer nicht zum augenblicklichen Verkehr erforderlich ist, sowie die Sorge für tempestive Herausgabe der fälligen Zinscoupons Zweck Erhebung der Zinsen durch den Cassier;
- 5) die monatlich, in Gemeinschaft mit zwei nach einem bestimmten Turnus dazu einzuladenden Vorstehern vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen, imgleichen die nach Belieben anzuordnenden außerordentlichen Visitationen der Cassen und die jedesmalige Registrirung des Befundes;
- 6) die Beförderung der neuen Einlagebücher zur Unterschrift der Vorsteher und die Controlirung ihrer Ausgabe gelegentlich der Monatsrevisionen;
- 7) die Ratification aller Einnahmen und Ausgaben, mit Ausnahme derer, welche auf Einlagebücher gemacht werden;
- 8) die Ueberwachung der rechtzeitigen Ablegung der Jahres-Rechnung und die Anordnungen wegen Erledigung des Revisionsverfahrens;
- 9) die Prüfung der Rechnungs-Extracte und Uebersichten und die Einleitung der danach erforderlichen Dispositionen;



- 10) die Sorge für genaue Realisirung der beschlossenen Capitalbelegungen, nach Bedürfniß die Kündigung belegter Capitalien, sowie die Verfügung und Controlirung ihrer Einziehung;
- 11) die Controlirung der Vollständigkeit der Capitalienbücher durch Ueberwachung des regelmäßigen Zuschreibens der belegten und des Abschreibens der eingezogenen Capitalien der Anstalt;
- 12) die Entgegennahme der Werthpapiere, die Veranlassung ihres gemeinsamen Verschusses (conf. §§. 35 und 36) und die Führung des Registers über hinausgegebene und einz- oder zurückgelegte Obligationen;
- 13) die Anordnung der Maßregeln zur Wahrnehmung der Rechte der Anstalt, besonders wegen Einlagens fälliger Capitalien und Zinsen;
- 14) die gesammte Correspondenz und alle Verhandlungen über Belegungs-gesuche, über Einlagen u., über Arrestanlegungen und über Mortifications-Anträge wegen abhanden gekommener Einlagebücher nebst Leitung des statutenmäßigen Mortificationsverfahrens;
- 15) die Abstattung der Berichte über den Geschäftsverkehr und den Betrieb der Anstalt an die regelmäßigen Plenar-Versammlungen;
- 16) die Abfassung der erforderlichen Berichte an das Großherzogliche hohe Ministerium, sowie die Führung aller schriftlichen und mündlichen Verhandlungen mit Behörden und Privatpersonen;
- 17) die Sorge für Anfertigung und Publication der in §. 15 der Statuten angeordneten Auszüge aus den Rechnungsbüchern;
- 18) die Registrirung und Aufbewahrung der Directorial-Acten;
- 19) nach vollständiger Beendigung des Revisionsverfahrens eines Rechnungsjahrganges die Aufbewahrung der Rechnungs-Beläge unter Separat-Verschluß, nachdem zuvor
- 20) die dazu gehörigen quittirten Einlagebücher abgenommen und unter seiner Aufsicht durch Feuer vernichtet sind;
- 21) die bauliche Beaufsichtigung des Anstalts-Gebäudes.

3. Deputationen.

(Vergl. Statuten §. 4, Nro. 3.)

§. 12.

Am eigentlichen Geschäftsbetriebe theilnehmen sich außer dem Director die Vorsteher nur in bestimmten Angelegenheiten, theils einzeln, wie beim Unterschreiben der Einlagebücher, oder zu Zweien, wie bei den monatlichen Cassenrevisionen und bei den jährlichen Inventuren des Obligationen-Vor-

raths (conf. §. 36) nach einem bestimmten Turnus —, theils gemeinschaftlich mit mehreren Vorstehern zu bestimmten Deputationen vereint.

§. 13.

Der Gesamt-Vorstand ernennt nach seinem Ermessen für einzelne Zweige der Verwaltung bestimmte Deputationen und erwählt die Mitglieder derselben, soweit nicht ein anderes beliebt wird, durch Stimmenmehrheit.

§. 14.

Die Deputationen sind für eine, den Normen für die ihnen zugewiesenen Obliegenheiten entsprechende Geschäftsführung dem Gesamt-Vorstande verantwortlich.

§. 15.

Als ständige Deputationen werden bestellt:

- a. die Haupt-Deputation,
- b. die Deputation für laufende Ueberwachung des Cassen- und Rechnungswesens,
- c. die Deputation für Capital-Belegungen und im Zusammenhange mit derselben,
- d. die Deputation für Abschätzung des Werthes städtischer Grundstücke,
- e. die Deputation für Aufbewahrung und Revision der Documente,
- f. die Deputation für die — nach bestimmten Zeiträumen vorzunehmende — wiederholte Prüfung der Sicherheit der Capitalbelegungen.

a. Die Haupt-Deputation.

§. 16.

Die Haupt-Deputation hat die Bestimmung, auch für die regelmäßige Thätigkeit der Special-Deputationen, resp. des Directors, eine stehende Controlle zu bilden.

§. 17.

Der Haupt-Deputation ist die obere Aufsicht des ganzen Geschäftsbetriebes der Anstalt anvertrauet, die Beschlußnahme in allen wichtigeren Vertretungsfällen, besonders wenn es sich um Vertretung vor Gericht handelt, überwiesen und in eiligen Fällen die Repräsentation des Gesamt-Vorstandes übertragen. Letzterer ist jedoch von den in seinem Namen getroffenen Maßregeln allemal sofort in Kenntniß zu setzen.

§. 18.

§. 18.

In die Haupt-Deputation werden neben dem jedesmaligen Director, für welchen in Behinderungsfällen sein Substitut einzutreten hat, durch Wahl zwei Mitglieder des Vorstandes gerufen, von welchen immer ein Mitglied ein rechtskundiges sein muß. Beide verwalten ihr Amt, wie der Director, auf drei Jahre, ohne jedoch nach Ablauf derselben von der Wiederwahl ausgeschlossen zu sein. Das Ausscheiden der drei Deputations-Mitglieder geschieht jedoch nicht gleichzeitig für alle, sondern der Reihe nach in der Art, daß jährlich nur ein Mitglied ausscheidet.

Auf Regelung und Innehaltung des bestimmten Turnus ist bei den einzelnen Wahlen Bedacht zu nehmen.

§. 19.

Die Haupt-Deputation tritt zu gemeinsamer Berathung in der Regel monatlich einmal zusammen; sie versammelt sich außerdem aber, so oft eine Veranlassung dazu vorliegt.

§. 20.

Zwecks ungehinderter Ausübung ihrer wichtigen Obliegenheiten ist dieselbe berechtigt, von allen Zweigen der Verwaltung, insbesondere auch von den einzelnen Berathungen der Deputationen, jederzeit Kenntniß zu nehmen.

b. Die Deputation für das Cassen- und Rechnungswesen.

§. 21.

Die schärfste Controle des Cassen- und Rechnungswesens wird für eine der wichtigsten Obliegenheiten des Vorstandes erkannt. Ihr ist daher neben der bezüglichlichen Thätigkeit des Directors die Fürsorge einer besonderen Deputation gewidmet.

§. 22.

Dieselbe besteht aus dem Director und zwei durch Wahl bestimmten Vorstehern, von denen wenigstens Einer im Cassen- und Rechnungswesen erfahren sein muß.

§. 23.

Sie überwacht die Befolgung der Cassenordnung, controlirt das laufende Cassen- und Rechnungswesen, prüft die richtige Buchung der einzunehmenden Capitalien und Zinsen, sorgt für Ausstellung der nöthigen Rechnungs-Revisions-Beläge, hält auf rechtzeitige Rechnungsablage, leitet die Revision der Rech-

nungen, verfügt die Erledigung der Monituren und ertheilt die Revisionsbescheide und Dechargen.

§. 24.

Die Resultate der monatlichen Cassen-Revisionen, welche im Wesentlichen sich auf eine Vergleichung der Aufrechnungen des Cassenbuches und des Controlbuches, sowie auf Nachzählung des Cassenborraths beschränken, und die Ergebnisse außerordentlicher Cassen-Visitationen sind dieser Deputation vorzulegen, letztere auch dem Befinden nach von ihr anzuordnen und selbst vorzunehmen.

§. 25.

Die Deputation hat darauf zu achten, daß für die Bedürfnisse der Casse die erforderlichen Geldmittel immer rechtzeitig disponibel sind. Die Kündigung größerer Capital-Summen und die Beschaffung interimistischer Anleihen ist daher zunächst von ihr zu berathen, nach Befinden in Gemeinschaft mit der Haupt-Deputation zu beschließen und durch Letztere in Ausführung zu bringen. Es ist hierüber jedoch nachträglich an den Gesamt-Vorstand zu referiren.

c. Die Belegungs-Deputation.

§. 26.

Mit der Belegung der Sparcassen-Einlagen und Zinsüberschüsse ist eine aus fünf Mitgliedern des Vorstandes zusammengesetzte Deputation beauftragt, von welchen mindestens drei rechtskundige sein müssen.

§. 27.

Alle schriftlichen oder mündlichen Anleihegesuche sind vom Director entgegenzunehmen und, wenn sie nach den Belegungsgrundsätzen wie nach dem Stande der Casse zulässig befunden werden, mit den erforderlichen Nachweisen, resp. der Guts- oder Haustaxe, der Belegungs-Deputation zuzustellen.

§. 28.

Die Belegungs-Deputation hat diese Anleihegesuche sodann in Grundlage der für die Belegung der Sparcassen-Capitalien normirenden Bestimmungen (§§. 57 bis 78) zu prüfen und über Gewährung oder Ablehnung zu beschließen. Die Beschlüsse gehen an den Director zurück und sind von diesem in Ausführung zu bringen.

§. 29.

Ueber jede Belegung müssen wenigstens drei Mitglieder der Deputation abgestimmt haben; im Uebrigen entscheidet für ihre Beschlüsse die Mehrheit der

Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist das Votum des Directors — welcher regelmäßig nicht Mitglied dieser Deputation ist — einzuholen und giebt dieses den Ausschlag.

§. 30.

Nach dem Schlusse eines jeden Termins tritt die Belegungs-Deputation auf Einladung des Directors mit demselben im Conferenzzimmer zusammen, um die von ihm bis dahin in Separatverschluß aufbewahrten, neu erworbenen Obligationen in Bezug auf ihre Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Anleihebedingungen zu prüfen, zu vergleichen, ob sie in die Capitalienbücher eingetragen sind und, wenn sich Erinnerungen nicht finden, für die Casse den erforderlichen Ausgabe-Belag zu ertheilen. Ueber die ganze Verhandlung ist ein gemeinschaftlich unterzeichnetes Protokoll zu den Directorial-Acten zu bringen.

§. 31.

Anträge auf Abänderung bestehender Belegungen unterliegen ebenfalls der Beschlußnahme der Belegungs-Deputation. Sie ist aber auch hierbei an die Belegungsgrundsätze gebunden und darf sich eine Abweichung von denselben in keinem Falle erlauben.

d. Die Deputation für Abschätzung des Werthes städtischer Grundstücke.

§. 32.

Jeder Belegung in Häuser muß die Abschätzung des Werthes derselben vorausgehen, insofern solche nicht bereits stattgehabt hat. Diese Abschätzung geschieht von einer aus drei sachkundigen Mitgliedern des Vorstandes gebildeten Deputation, welche sich dabei nach den feststehenden Tax-Grundsätzen zu richten hat (conf. §. 70).

§. 33.

Können die Taxanten sich über die Werthsumme nicht einigen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen, wenn aber alle drei Taxen verschieden sind, wird ihr Durchschnitt als normirende Taxsumme angenommen.

§. 34.

Die Entscheidung dieser Deputation ist auch in denjenigen Fällen erforderlich, wenn die Frage entsteht, ob ein Haus, worin die Ersparniß-Anstalt Capital belegt hat, unter Umständen, z. B. bei Abtretungen von der Grundfläche, wegen Baufälligkeit u. noch denjenigen Werth behält, welchen die Anstalt für die Sicherheit ihres Capitals zu beanspruchen verpflichtet ist (conf. §. 42 und §. 72).

e. Die Deputation für Aufbewahrung und Revision der Documente.

§. 35.

Alle in die Capitalien-Bücher eingetragenen Original-Schuldverschreibungen der Ersparniß-Anstalt sind unter gemeinschaftlichem dreifachen Verschluss des Directors und zweier Vorsteher der Anstalt in feuer- und diebes sicheren, im Cassengewölbe aufzustellenden, eisernen Documentenschränken aufzubewahren.

§. 36.

Die aus solchen drei Mitgliedern gebildete besondere Deputation hat über alle in ihrem Verwahrsam befindlichen Documente ein Inventarium aufzunehmen, jede Deposition, Herausnahme und Reposition besonders zu registriren und unter Beiordnung zweier anderer Mitglieder des Vorstandes, die durch jedesmal variirende Wahl desselben bestimmt werden, alljährlich nach dem Inventario und den Capitalienbüchern sämtliche Obligationen, Zwecks Constatirung ihres Vorhandenseins oder der Ursache ihrer Herausnahme, genau zu revidiren, den Befund ihrer Revision zu Protokoll zu nehmen und mit Vorlegung des letztern darüber in der nächsten Plenarversammlung an den Gesamt-Vorstand zu berichten.

§. 37.

Bei diesen Revisionen ist auch jedesmal die richtige Vereinnahmung der in den Capitalienbüchern als zurückgezahlt bezeichneten Obligationen zu controliren und auf die Richtigkeit der Capitalienbücher überhaupt ein besonderes Augenmerk zu richten. In letzteren sollen sämtliche Obligationen in fortlaufenden Nummern, der Tag ihres Erwerbs, die Größe ihres Betrags, der Name des Schuldners, die Hypothek, Folium, Littera und Nummer, der Zinsfuß und im Abtragsfalle die Zeit desselben, genau verzeichnet sein. Es bleibt jedoch zum Ermessen der Deputation verstellt, daneben über einzelne Arten von Obligationen, namentlich über Staatspapiere, besondere Verzeichnisse zu führen.

Die Capitalienbücher müssen in zwei Exemplaren geführt werden, von denen das eine Exemplar auf der Casse, das andere vom Director verwahrt wird.

§. 38.

Bei der Inventur der Obligationen ist außerdem auch darauf zu achten, daß alle auf den Inhaber ausgestellte Obligationen auf den Namen der Ersparniß-Anstalt außer Cours gesetzt sind, da die Capitalien derselben statutenmäßig fortan allemal auf den Namen der Anstalt belegt werden müssen (vgl. §. 2 der Statuten). Noch vorhandene au porteur-Papiere, welche sich

nicht außer Cours setzen lassen, sind, sobald thunlich, zu veräußern, bis dahin aber unter besonderer Obhut zu halten.

§. 39.

Die Deputation hat endlich auch dafür Sorge zu tragen, daß Zinscoupons und Talons allemal von den Obligationen abgenommen und dem Director übergeben werden, um sie im Tresor des unter seinem und dem Neben-Verschuß des Cassiers stehenden besondern Geldschrankes aufzubewahren.

§. 40.

Bei jedem Personalwechsel in der Deputation ist dem eintretenden neuen Mitgliede von den bisherigen Mitgliedern derselben der Obligationen-Bestand nach dem Inventario speciell zur gemeinsamen Obhut zu überweisen, darüber, daß solches geschehen, ein Protokoll aufzunehmen und Letzteres dem Gesamt-Vorstande vorzulegen.

f. Die Deputation zur Prüfung der fortdauernden Sicherheit der Capital-Belegungen.

§. 41.

Die Deputation zur Capitalien-Sicherheitsprüfung wird aus fünf Vorstehern zusammengesetzt und zwar aus dem Director, zwei Mitgliedern der Belegungs-Deputation und zwei Mitgliedern der Häuser-Abschätzungs-Deputation.

§. 42.

Sie hat die Bestimmung, alle vier Jahre die Capitalienbücher und die Schuldverschreibungen durchzugehen und zu prüfen, ob etwa im Laufe der Zeit die Hypotheken sich verschlechtert haben und die Sicherheit der belegten Pöste irgend gefährdet erscheint.

Mit solcher Capitalienprüfung ist regelmäßig eine Revision der Häuser-Lage zu verbinden, wozu die dieser Deputation angehörenden Mitglieder der Häuser-Abschätzungs-Deputation besonders verpflichtet sind (conf. §. 73).

§. 43.

Ueber das Resultat dieser Prüfungen ist sodann in nächster Plenarversammlung an den Vorstand zu berichten, worauf dieser zu beschließen hat, ob und welche Capital-Ründigungen eintreten sollen.

II. Beamte und Officianten der Anstalt.

(Vergl. Statuten §. 4, Nro. 4.)

1. Cassen-Personal.

§. 44.

Als wirkliche Cassen-Beamte fungiren bei der Anstalt:

ein Cassier,

ein Controleur,

die erforderlichen Cassenschreiber.

Dieselben werden vom Vorstande angestellt und entlassen.

Sie sind dem Vorstande untergeordnet, stehen im Dienste aber unmittelbar unter den Befehlen des Directors und sind diesem insbesondere zum Gehorsam verpflichtet.

Die Functionen der Cassen-Beamte sind im Wesentlichen auf das Cassen- und Rechnungswesen beschränkt. Ihre Obliegenheiten normirt die Cassen- und Rechnungs-Ordnung in der Anlage sub

Lit. A.

— welche mit einer Abschrift der Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements bezüglich des Cassen-Personals (§§. 44 bis 51 incl.) demselben zur Nachachtung zugefertigt wird — nach Befinden weiter zu erlassende Dienst-Instructionen.

§. 45.

Das Cassen-Personal wird bei seiner Dienstanweisung vom Director auf die genaueste Befolgung der Statuten, der Cassen-Ordnung und der sonst etwa ertheilt werdenden Instructionen, sowie auf strengste Verschwiegenheit in Angelegenheiten der Ersparniß-Anstalt und Casse, beeidigt.

Dasselbe haftet in seiner Geschäftsführung für gewissenhafte Erfüllung aller ihm obliegenden Pflichten, insbesondere für die treue Verwaltung und sichere Bewahrung aller ihm anvertrauet werdenden Gelder und Werthsachen und ist dieserhalb persönlich dem Vorstande verantwortlich.

§. 46.

Zu größerer Sicherheit hiefür haben neben einer Generalhypothek an ihrem ganzen Vermögen

II. Die Kunst und Wissenschaft der Jagd.

1. Die Jagd.

Die Jagd ist eine der ältesten und wichtigsten Künste der Menschheit. Sie ist eine Kunst, die die Natur zu ihrem Nutzen zu nutzen lehrt. Die Jagd ist eine Kunst, die die Natur zu ihrem Nutzen zu nutzen lehrt. Die Jagd ist eine Kunst, die die Natur zu ihrem Nutzen zu nutzen lehrt.

der Cassier eine Cautio[n] von ~~5000 Thaler[n] Cour.~~,
 der Controleur eine Cautio[n] von ~~2000 Thaler[n] Cour.~~, 6000 Rthmk
 jeder Cassenschreiber eine Cautio[n] von ~~1000 Thaler[n] Cour.~~ 3000 Rthmk
 zu bestellen.

Diese Cautio[n]en sind an die Ersparniß-Anstalt baar einzuzahlen und werden von derselben mit 4 Procent pro anno verzinset. Die vom Director und zwei Vorstehern zu vollziehenden Cautio[n]sversicherungen sind, wenn nach beendeter Dienstzeit der Zurückzahlung der Cautio[n]ssumme nichts entgegensteht, der Anstalt vor deren Ausantwortung quittirt zurückzuliefern.

§. 47.

Die Cassen-Beamte müssen mit den Verhältnissen der Ersparniß-Anstalt vertrauet, den nicht geringen Anforderungen an ihren Stellen gewachsen sein und sich fortwährend in geordneten Lebensverhältnissen erhalten. Sie haben ihre Arbeitskräfte ausschließlich der Anstalt zu widmen und sind zur Betreibung von Neben-Geschäften oder Uebernahme anderer Officien ohne Genehmigung der Haupt-Deputation nicht berechtigt.

2. Hilfsarbeiter.

§. 48.

Hilfsarbeiter sind vom Director nach Bedürfniß anzunehmen und zu entlassen. Dieselben werden ebenfalls auf Diensttreue und Verschwiegenheit beeidigt und zur Befolgung der Cassen-Ordnung und etwaniger sonstiger Instructionen verpflichtet.

3. Cassendiener.

§. 49.

Der Cassendiener wird vom Vorstande angestellt und entlassen, hat eine Cautio[n] von ~~300 Thaler[n] Cour.~~ in gleicher Art, wie die Cassen-Beamte, zu bestellen, wird vom Director, unter dessen unmittelbarem Befehl er steht, in seine Dienstleistungen angewiesen, auf Treue und Verschwiegenheit beeidigt und empfängt eine, seine speciellen Obliegenheiten regelnde Instruction. L 900 Rthmk

§. 50.

Die Befoldung der Cassen-Beamte und des Cassendieners wird vom Gesamt-Vorstande bestimmt und gleich den, vom Director nach Ermessen und Ueblichkeit zu bewilligenden Remunerationen der Hilfsarbeiter, aus der Sparcasse berichtigt. Außer dem festgesetzten, in Quartalkraten postnumerando zahl-

baren Gehalte haben jene keinerlei Einkünfte aus der Sparcasse zu beanspruchen; auch ist ihnen die Wahrnahme von Sporteln oder die Annahme von Gratificationen, welche von dritten Personen offerirt werden möchten, ausdrücklich und bei ernstlicher Strafe untersagt.

§. 51.

Die Cassen-Beamte sowohl, als der Cassendiener, werden auf gegenseitige sechsmonatliche Kündigung angestellt. Unsittlicher, zu öffentlichem Aergerniß gereichender Lebenswandel und zu wiederholten Schuldklagen gediehener Vermögensverfall haben allemal Kündigung zur Folge. Bei hartnäckigem Ungehorsam oder bei erwiesener Untreue wird vom Vorstande sofortige Dienstentlassung ohne Weiteres verfügt. Der Director ist berechtigt, in vorkommenden Fällen Ordnungsstrafen zu erkennen, event. vom Dienste zu suspendiren, muß jedoch von einer Suspendirung immer ungesäumt den Vorstand in Kenntniß setzen.

4. Der Revisor.

§. 52.

Für die Revisionsgeschäfte der Ersparniß-Anstalt, insbesondere für Revision der jährlich abzulegenden Sparcasse-Rechnungen, der Zinseinnahme-Verzeichnisse zc. wird vom Vorstande ein sachkundiger, zuverlässiger Mann angenommen, welcher die ihm vom Director speciell zu übertragenden Arbeiten gegen die mit dem Vorstande dafür vereinbarte Remuneration vorzunehmen hat.

§. 53.

Der Revisor ist daher zwar kein wirklicher Angestellter der Anstalt, wird aber auf gewissenhafte Ausrichtung der ihm zu übertragenden Revisionsgeschäfte, sowie auf strenge Verschwiegenheit in Sparcasse-Angelegenheiten ebenfalls eidlich, durch Vollziehung eines entsprechenden Reverses, vom Director verpflichtet.

§. 54.

Derselbe hat die Geschäftsordnungen der Anstalt bei seinen Arbeiten zur Richtschnur zu nehmen, ihm etwa ertheilt werdende besondere Instructionen zu beachten und vor Allem bei der in calculo, in formalibus und in materialibus zu beschaffenden Rechnungs-Revision genau zu untersuchen: ob sämtliche Buchungen gehörig gemacht sind und Alles richtig berechnet worden. Insbesondere hat er auch darauf sein Augenmerk zu richten und bei Vergleichung der Bücher zu prüfen: ob Capitalien und Zinsen richtig und rechtzeitig zur Einnahme gekommen sind, ob Einlagen und Zinszuschreibungen mit den Hauptbüchern

büchern übereinstimmen; ob die zurückgezahlten Einlagebücher gehörig quittirt und mit dem Zeichen der Cassirung der Rechnung angeschlossen, auch alle sonstigen Ausgaben mit den nöthigen Ratificationen der Direction und mit Quittungen belegt sind.

§. 55.

Alle Erinnerungen und Bemerkungen hat der Revisor schriftlich, auf Bogen mit gespaltenen Seiten, zunächst dem Director mitzutheilen, von welchem die weitere Verfügung — durch die Cassen-Deputation (conf. §. 23) — erlassen wird.

§. 56.

Unmittelbare Verhandlungen des Revisors mit den Cassen-Beamten sind unstatthaft. Dagegen soll ihm durch den Director von allen zur Revision erforderlichen Rechnungen, Büchern und Actenstücken Einsicht gewährt werden.

III. Verwaltung der Anstalt.

1. Belegung der Sparcasse-Capitalien.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 57.

Die Ersparniß-Anstalt verleiht ihre Capitalien *fortan nur in Rufsland* ~~in keiner anderen Münz-~~ *forte, als in Mecklenburgischem Courant.* Die geringste zu verleihende Summe *L 300 Rthmk* ist ~~100 Thaler Courant~~, der niedrigste Zinsfuß 4 Procent pro anno.

§. 58.

Bei jeder Anleihe ist auf hinreichende, mindestens pupillarische Realsicherheit, daneben aber auch auf des Schuldners persönlichen Credit zu sehen und wenn dieser notorisch schlecht ist, schon deshalb die Anleihe zu versagen.

§. 59.

Bei Anleihen in Grundstücke muß über jede eine Obligation in rechtsbündiger Form mit halbjähriger Kündigungsbefugniß ausgestellt, selbige zu Hypothekenbuch oder Stadtbuch auf den Namen der Anstalt eingetragen und mit dem, die bedungene Priorität nachweisenden Atteste darüber versehen an den Director kostenfrei eingeliefert werden, bevor dieser die Casse zur Zahlung autorisirt. Zulässig ist jedoch auch die Cession bereits

intabulirter Schuldverschreibungen, sobald die bestehenden Anleihe-Bedingungen auf diese zutreffen. Bei solchen Cessionen muß aber die Umschreibung des Postens auf die Ersparniß-Anstalt ebenfalls bewirkt worden sein, bevor die Auszahlung des Geldes vom Director verfügt wird.

Staatspapiere oder Schuldverschreibungen öffentlicher Cassen müssen ebenso auf den Namen der Ersparniß-Anstalt ausgestellt oder umgeschrieben, resp. auf deren Namen außer Cours gesetzt und dem Director behändigt sein, bevor derselbe die Casse zur Auszahlung des bewilligten Betrages autorisirt.

Nur wenn im Geschäftsdrange während der Terminszeiten bei den betreffenden Hypotheken-Behörden und Cassen eine sofortige Intabulation resp. Umschreibung oder Außercourssetzung der zu acquirirenden Papiere nicht möglich wird, soll es dem Ermessen des Directors überlassen sein, in geeigneten Fällen und gegen entsprechende interimistische Bescheinigung des Anleiher oder dessen Bevollmächtigten die Auszahlung der Anleihe schon früher zu verfügen, was unter andern auch dann geschehen darf, wenn die im Uebrigen den Anleihebedingungen entsprechenden und geordneten Papiere mit dem nöthigen, an die betreffende Behörde gerichteten Intabulations- oder Umschreibungs-Antrage, producirt werden.

§. 60.

Wenn eine Anleihe mit anderen Schuldposten gleiche Prioritätsrechte erhalten soll, darf dieselbe mit Einschluß der gleichstehenden Summe denjenigen Betrag nicht überschreiten, innerhalb dessen Grenze die Anleihe überhaupt nur zulässig ist.

§. 61.

Anleihen in ritterschaftliche Güter sind im Allgemeinen denen in städtische Grundstücke vorzuziehen. In letztere dürfen während eines Rechnungsjahres nicht mehr wie ~~20,000~~ ^{60,000} Thaler Courant verliehen werden.

Erst wenn es zur Belegung in ritterschaftliche Güter und städtische Grundstücke — bis zum Maximal-Betrage eines Rechnungsjahres — an hinreichender Gelegenheit fehlt, darf zu anderweitig zulässiger Unterbringung der Capitalien geschritten werden.

§. 62.

Säumige Zinszahlung zieht die Kündigung des Capitals nach sich; letztere soll allemal eintreten, wenn die rechtzeitige Berichtigung der Zinsen zum zweiten Male unterblieben ist.

Zinszahlung durch Compensation mit Erhebungen auf Einlagebücher ist der Geschäftsordnung zuwider und deshalb nicht zu dulden.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the upper middle section.

Third block of faint, illegible text in the middle section.

Fourth block of faint, illegible text in the lower middle section.

Fifth block of faint, illegible text, possibly a date or heading.

Large block of faint, illegible text at the bottom of the page.

ad § 67.

Planver. Aufzeichnung vom 10. Mai 1873.

In Fällen, wo das Areal eines wasserpfaffenhaften Ortes 90 mille Elbthale
pro Gasse nicht überschreitet, ist eine Befestigung der Gasse mit zu 10,000 M. zu
lösen, und wenn Jenseit über die ersten $\frac{2}{3}$ hinausgegangen wird.

B. Belegungen in ritterschaftliche Güter.

§. 63.

In allen Mecklenburg-Schwerinschen ritterschaftlichen Gütern können Sparcassengelder angelegt werden. Nothwendige Bedingung ist aber, daß diese Güter bereits mit neuen Hypothekenbüchern versehen sind.

§. 64.

Werden Anleihen in ein ritterschaftliches Gut nachgesucht oder beabsichtigt, so ist zuvor der Werth dieses Gutes abzuschätzen, insofern dies nicht bereits aus früherer Veranlassung geschehen sein sollte.

Bei dieser Abschätzung dient die Directorial-Vermessung und Bonitirung zur Grundlage.

§. 65.

Mit dem Targeschäfte wird ein beeidigter Cammer-Ingenieur beauftragt, welcher dabei nach der sub

Lit. B.

angeschlossenen Instruction zu verfahren hat.

§. 66.

Da die Grundlagen der angefertigten Gutstaxen von dem gegenwärtigen Bestande derselben bisweilen abweichen, so erfolgt vor Benutzung der Taxe, soweit dies erreichbar ist, eine Vergleichung der formirten Extracte mit den im allgemeinen Landes-Cataster enthaltenen Angaben über den Hufenbestand und Flächeninhalt des in Frage stehenden Guts und werden nach dem Resultate, soweit es thunlich, Extract und Taxe durch den Ingenieur berichtigt.

§. 67.

Innerhalb der ersten Zweidrittel des durch solche Abschätzung ermittelten Gutswerthes können Sparcassengelder ohne alle Beschränkung hinsichtlich der Priorität und der Summe angeliehen werden.

C. Belegungen in städtische Grundstücke.

§. 68.

Es darf nur in Wohnhäuser und Aecker der Stadt Schwerin angeliehen werden.

§. 69.

Häuser müssen mindestens bis zu Zweidrittel ihres Tagwerthes in der Brand-Assicuranz der Mecklenburgischen Landstädte versichert sein.

§. 70.

Jeder Belegung in Häuser muß die Abschätzung des Werthes des betreffenden Hauses durch die Häuser-Taxations-Deputation (conf. §§. 32 bis 34) vorausgehen. Die Deputation hat dabei nach den sub

Lit. C.

angeschlossenen Grundsätzen zu verfahren.

§. 71.

Es kann angeliehen werden:

- a. in Meckler nur innerhalb der ersten ~~200 Thaler Cour.~~ eines Morgens;
- b. in Häuser nur innerhalb der ersten Hälfte ihres Tagwerthes, jedoch muß derselbe mindestens ~~3000 Thaler Cour.~~ betragen.

§. 72.

Für die Belegungen in Häuser sind außerdem noch die nachstehenden — schon seit dem 21. März 1861 in Wirksamkeit getretenen — Beschlüsse maßgebend:

- a. ältere Anleihen auf Häuser, deren Tagwerth weniger als 3000 Thaler Cour. beträgt, dürfen ungeachtet der Bestimmung in §. 71 b. bei Bestand bleiben, da solche nur für neue Belegungen normirt. Zu Abtrennungen von solchen Haus-Grundstücken, deren Werth weniger als ~~3000 Thaler Cour.~~ beträgt, ist aber allemal die Zustimmung zu versagen, welche auch dann abzulehnen ist, wenn durch die Abtrennung der Tagwerth eines Haus-Grundstückes unter ~~3000 Thaler Cour.~~ sinken würde;
- b. auf Häuser in entlegenen Straßen sind Anleihen nicht weiter zu bewilligen; ebenso wenig
- c. an Hausbesitzer, welche als nicht prompte Zinszahler bekannt sind und
- d. an Bau-Unternehmer, welche nur auf Speculation bauen;
- e. wenn die Belegungs-Deputation darüber zweifelhaft ist, ob bei beantragten Anleihen die fraglichen Häuser oder Hausbesitzer in eine der sub b. c. d. genannten Classen fallen, so haben die Mitglieder der Häuser-Abschätzungs-Deputation wegen ihrer genaueren Kenntniß der

† 9000 Rmark

† 9000 Rmark

Der Kaufschuß in der Pommerschen Versammlung am 6. November 1875 ist der
Bestimmung in § 72 sub b. sehr günstig.

b. auf Grund in für den Verkauf abgekauften Eigenschaften sind
Bedingungen nur nach Aufseherin zu berücksichtigen; dagegen über,
all nicht

c. an

einschlagenden Verhältnisse die nöthige Auskunft zu geben, event. an der Abstimmung Theil zu nehmen;

f. es verbleibt bei der bisherigen Bestimmung, wonach aus allen in Concurs gerathenen Häusern die darin stehenden Capitalien der Ersparniß-Anstalt zurückgenommen werden sollen; ~~doch darf in~~

nur in diesen Fällen, ~~sonst~~ auf bei Mieths-lässen wähliger Haus Capitalien zur gleichen Belegung

g. ebenso viel Capital, als aus einem solchen Hause zurückgezahlt ist, auf's Neue in hiesige Häuser verliehen werden, ohne daß der Betrag auf die Maximal-Summe eines Rechnungsjahres (conf. §. 61) in Anrechnung kommt;

h. die größte auf ein einzelnes Haus anzuleihende Summe beträgt *24.000 Mark* ~~8000 Thaler~~ Cour. Eine Ueberschreitung derselben ist in keinem Falle zulässig.

§. 73.

Die ermittelten Häuser-Lagen behalten ihre Gültigkeit von einer Revisionsperiode bis zur nächsten, nach vier Jahren folgenden (conf. §. 42).

Neue Lagen werden in der Zwischenzeit nur aus besonderer Veranlassung aufgemacht, namentlich dann, wenn von einem Grundstücke ein Theil abgetrennt werden soll (conf. §. 72 a.).

D. Belegungen bei öffentlichen Cassen und in Staatspapieren.

§. 74.

Soweit zu anderweitiger Belegung keine Gelegenheit vorhanden ist (conf. §. 61), können, wenn die Größe des Cassenvorraths es empfiehlt, Sparcassengelder zu vier Procent zinsbar (conf. §. 57) auch untergebracht und belegt werden:

- a. bei der Großherzoglichen Renterei,
- b. bei der Relutionscasse,
- c. beim Landkasten,
- d. in Pfandbriefen des ritterschaftlichen Credit-Vereins,
- e. in Landes-Obligationen zu Chaussée- und Wasserbauten,
- f. in Schuldpapieren über die Anleihe (zum Bau der Friedrich-Franz-Bahn) vom 3. Mai 1862,
- g. bei der Stadt Schwerin gegen Verpfändung der Einnahme der Stadt-casse und des ganzen Cämmereivermögens,
- h. zur interimistischen Abführung größerer, den Augenblick nicht verwendbarer Cassenvorräthe, ausnahmsweise auch gegen einen geringeren

Zinsfuß, bei einer, für die Sicherheit genügende Garantie bietenden größern Bank.

§. 75.

Dem Cours unterworfenen Papiere, insoweit ihre Acquisition überhaupt zulässig ist (conf. §§. 38, 57, 61), dürfen nur nach dem zur Zeit ihres Erwerbes geltenden Cours bezahlt werden.

E. Belegungen auf kurze Zeit.

§. 76.

Zur Zinsbarmachung des entbehrlichen Cassenvorraths während der zwischen den Terminen liegenden Zeit sind interimistische Belegungen gestattet (conf. §. 74 h.).

§. 77.

Für solche Anleihen auf kürzere Zeit sind im übrigen dieselben Regeln zu befolgen, welche für Belegungen der Ersparniß-Anstalt überhaupt normiren. Werden jedoch für derartige Anleihen Hinterlagen angeboten, so sollen:

L 45.000 Mark.

- 1) wenn diese in ritterschaftlichen Hypothekenscheinen bestehen, solche nur angenommen werden, welche eine Priorität innerhalb ~~15.000 Mark~~ ^{L 45.000 Mark} für die Hufe nachweisen;
- 2) bestehen sie in städtischen Hypothekenscheinen, so gelten für diese dieselben Normen, wie bei Belegungen in städtischen Grundstücken;
- 3) bestehen sie in Staats- oder Cassen-Papieren, welche auf den Namen ausgestellt sind, so ist für diese nur ein Courswerth, welcher von Zeit zu Zeit bestimmt — bis auf Weiteres zu 80 Procent des Nominalbetrages angenommen — werden soll, zu berechnen und danach die Sicherheit zu bemessen.

Bei annehmlich befundenen Hinterlagen soll jedoch dem Ermessen nach eine bloße Cession derselben genügen und ihre Umschreibung bei der Hypotheken-Behörde oder betreffenden Casse nicht begehrt werden. Als Hinterlagen angenommene, nach gleichen Grundsätzen abgeschätzte au porteur lautende Papiere müssen aber auch in diesen Fällen auf den Namen der Ersparniß-Anstalt außer Cours gesetzt werden.

F. Unzulässige Belegungen.

§. 78.

Da nur in Mecklenburg-Schwerinsche ritterschaftliche Güter, in Schweriner Häuser und Aecker und bei den vorgenannten öffentlichen Cassen, resp. in den

obengenannten Staatspapieren, Capitalien der Ersparniß-Anstalt belegt werden dürfen, so bleiben alle übrigen Belegungsarten so lange ausgeschlossen und unzulässig, als nicht etwa auf Grund gesammelter Erfahrungen durch Beschluß des Vorstandes eine andere Bestimmung darüber getroffen wird. Es darf daher namentlich nicht angeliehen werden:

- in Scheuren, Speicher, Gärten und Wiesen hieselbst,
- in ausländische Grundstücke,
- in Grundstücke anderer Städte und deren Cämmereien,
- in Erbpachtgüter, Gehöfte, Büdnereien und sonstige Grundbesitzungen,
- auf Lebensversicherungs-Policen.

2. Reservefonds und Ueberschüsse.

(Vergl. Statuten §. 2.)

§. 79.

Die von der Ersparniß-Anstalt ausgeliehenen Capitalien dienen als Sicherheit für sämtliche Einlagen.

Es ist daher nothwendig, daß die Summe der belegten Capitalien der Gesamt-Summe der Einlagen nicht nur gleichkomme, sondern daß sie letztere fortwährend beträchtlich überschreite, um als Deckung für etwaige Unglücksfälle zu dienen.

§. 80.

Dieser Ueberschuß der belegten zinstragenden Capitalien soll mindestens fünf Procent von der Gesamtsumme aller Einlagen betragen und unter allen Umständen als ein sicherer Reservefonds der Ersparniß-Anstalt erhalten bleiben.

Derselbe darf aber zu keiner Zeit unter die Summe von ~~30,000 Thalern~~ ^{90,000 Rthlr.} herabsinken, selbst wenn sich die Gesamt-Summe aller Einlagen wider Erwarten so beträchtlich abmindern sollte, daß 5 Procent derselben weniger als ~~30,000 Thaler Cour.~~ ^{90,000 Rthlr.} betragen würden.

§. 81.

Der weitere Zuwachs des Reservefonds oder Ueberschuß desselben ist zwar ebenfalls zur Sicherheit für die Einlagen möglichst zu conserviren und zu vermehren, doch ist über diesen eine angemessene Disposition des Vorstandes nicht ausgeschlossen, sei es durch reine Weggabe des Capitals, oder durch zinsenlose Verleihung, oder durch Belegung desselben zu geringerem Zinsfuße, als 4 Procent.

§. 82.

Bei einer derartigen Disposition über Capitalbeträge, welche die Summe des bleibenden Reservefonds (conf. §. 80) übersteigen, ist der Vorstand ohne jegliche Ausnahme an die folgenden Bestimmungen gebunden:

- a. es darf über keine Summe disponirt werden, wenn sie nicht ohne Nachtheil für den Betrieb der Anstalt entzogen werden kann;
- b. die reine Weggabe, die zinsenlose Verleihung und die Belegung zu geringerem Zinsfuße, dürfen nur zu Zwecken geschehen, welche auf das Gemeinwohl der Stadt Schwerin gerichtet sind; sie sollen auch
- c. in keinem Falle zu solchen Einrichtungen oder Unternehmungen stattfinden, für deren Begründung der Staat, oder die Commüne, eine Behörde oder eine Casse, die nöthigen Geldmittel herzugeben oder aufzubringen verpflichtet ist;
- d. bei zinsenloser Verleihung sowohl, als auch bei Belegung zu abgemindertem Zinsfuße, ist für die Ersparniß-Anstalt die Ausstellung einer Schuldverschreibung zu begehren, in welcher neben der sonst zu bedingenden Real-Sicherheit die Verpflichtung ausgesprochen wird, das fragliche Capital nach halbjähriger Kündigung zurückzuzahlen, sobald die Anstalt dasselbe nach dem Ermessen des Vorstandes bedürfen sollte;
- e. jede einzelne Bewilligung bleibt von der Genehmigung des Großherzoglichen hohen Ministerii des Innern abhängig und ist solche bei demselben auf Grund des gefaßten Plenarbeschlusses nachzusehen.

§. 83.

Eine Verpflichtung des Vorstandes, über die bezeichneten Ueberschüsse disponiren zu müssen, existirt nicht. Es ist daher auch Niemand befugt, aus der Berechtigung des Vorstandes irgend welche Ansprüche für sich zu folgern.

3. Verpflichtungen gegen die Regierung.

(Vergl. Statuten §. 16.)

§. 84.

Die Ersparniß-Anstalt steht unter Landesherrlicher Oberaufsicht. Sie hat durch den Director alljährlich unaufgefordert über den Stand, die Verhältnisse, das Fortschreiten und die Verwaltung der Anstalt ausführlich und genau an die Landesherrliche Oberaufsichts-Behörde, jetzt das Großherzogliche hohe Ministerium des Innern, zu berichten.

§. 85.

§. 85.

Die Bestimmungen dieses Reglements, soweit dieselben nicht die der Landesherrlichen Oberaufsichts-Behörde vorbehaltenen Rechte betreffen, können innerhalb der Statuten von dem Vorstande nach Zeit und Umständen abgeändert werden. Die beschlossenen Veränderungen sind aber zur Wahrung des Landesherrlichen Oberaufsichtsrechts jedesmal zur Kenntniß des Großherzoglichen hohen Ministerii des Innern zu bringen.

Schwerin, den 21. October 1867.

Cassen- und Rechnungs-Ordnung

der

Ersparniß-Anstalt zu Schwerin

1867.

§. 1.

(Vergl. Statuten §. 6.)

Die Cassenzeit ist an jedem Wochentage von 9 bis 1 Uhr Vormittags. An Sonn- und Festtagen und während der vom 1. August bis 15. September festgesetzten Ferien bleibt die Casse geschlossen.

Sämmtliche Cassen-Beamte und Hülfсарbeiter haben sich an den bestimmten Cassentagen jedesmal pünktlich zur vorgeschriebenen Zeit im Local der Anstalt einzufinden und bis zum Ende der Cassenzeit dort mit den nach den Statuten, den Geschäfts-Ordnungen und ihren Instructionen ihnen obliegenden Arbeiten zu beschäftigen.

Zu den eigentlichen Rechnungsarbeiten sind die Nachmittags- und Abendstunden dergestalt im Local der Anstalt zu verwenden, daß thunlichst an jedem Tage völlig aufgearbeitet wird. Sollte Letzteres wegen zu großen Geschäftsdranges nicht möglich sein, so muß in den folgenden Tagen das Fehlende baldigst nachgeholt werden.

§. 2.

Nur im Local der Anstalt dürfen Gelder für die Sparcasse angenommen und ausgezahlt werden. Die Cassen-Beamte haben daher, bei eigener Verantwortlichkeit und bei scharfer Ordnungsstrafe, alle ihnen auf andere Weise oder an anderen Orten angebotenen oder zugesandten Gelder zurückzuweisen und unmittelbar nach der Casse zu dirigiren.

§. 3.

Ohne Genehmigung der Direction dürfen die Cassen-Beamte weder einzelne Rechnungshefte, noch ganze Rechnungen, Bücher oder Beläge aus dem Cassen-Local entfernen oder dritten Personen deren Einsicht gestatten.

Jeder mündliche oder schriftliche Verkehr in Sparcasse-Angelegenheiten, die nicht das Cassen- und Rechnungswesen selbst betreffen, oder ihnen sonst überwiesen sind, ist den Cassen-Beamten untersagt. Sie dürfen daher auch dritten Personen, ohne Genehmigung der Direction, über die bei der Sparcasse gemachten Einlagen, über Cassenvorräthe, Belegungen u. s. w. keinerlei Auskunft ertheilen und sind verpflichtet, alle Eingänge, welche nicht zur Beurtheilung des Cassen-Personals gehören, ungesäumt der Direction vorzulegen.

Im Uebrigen haben sie das die Ersparniß-Anstalt frequentirende Publicum stets mit Höflichkeit zu behandeln und mit Willfährigkeit prompt zu bedienen.

§. 4.

(Conf. §§. 7, 8, 9, 10 der Statuten.)

Die Einlagen werden vom Cassier entgegengenommen, gezählt und eigenhändig sofort in das Diarium der Casse und in das Einlagebuch eingetragen. In letzterem fügt der Cassier neben jedem Posten seinen Namen bei und weist dann den Zahlenden an den Controleur zur gleichmäßigen Eintragung seines Namens in das Einlagebuch und des Postens in seine Gegenrechnung.

Rückzahlungen werden ebenso beglaubigt, jedoch von der zu verzinsenden Capital-Summe abgeschrieben.

Bei Rückzahlung ganzer Einlagen sind die in den §§. 10 und 11 der Statuten gegebenen Vorschriften, wenn nicht Ausnahmen von der Direction gestattet werden, sorgfältig zu beachten und die gehörig quittirten und nach der Auszahlung sofort zu durchlöchernden Einlagebücher jedesmal der Rechnung als Beläge anzuschließen.

§. 5.

Jede sonstige Einnahme und Ausgabe der Casse muß ebenfalls eigenhändig sofort vom Cassier in das Diarium und vom Controleur in die Gegenrechnung eingetragen werden. Solche Ausgaben bedürfen jedoch ausnahmslos

vor ihrer Auszahlung einer Genehmigung der Direction und sind durch deren Ratificatorien nebst Quittungen der Empfänger in der Rechnung zu justificiren.

Nur während der Terminszeit soll in Betracht des dann stattfindenden großen Geschäftsdranges, wegen der nach den Zinsverzeichnissen auszahlenden Zinsen und wegen der gegen Zurückgabe der Einlagebücher ganz zurückbezahlten Einlagen, der Cassier vom specificirten Eintragen in das Diarium befreiet sein. Dagegen muß der Controleur alle diese Pöste specificirt in seine Gegenrechnung und zwar in besonderen Spalten eintragen, wobei ihm der Gehülfe durch Dictiren förderlich sein wird. Beim täglichen Abschluß der Casse und Bücher hat dann der Cassier die Summe der von ihm noch nicht gebuchten, vom Controleur aber specificirt eingetragenen Pöste an Capital und an Zinsen, mit Bezug auf die Gegenrechnung, in das Diarium einzutragen.

§. 6.

Werden Einlagebücher ohne Begleitung baarer Einlagen und lediglich zu dem Zweck eingesandt, um fällige Zinsen zu Capital zu schreiben, und ist es wegen Andranges der Geschäfte nicht thunlich, jene Zuschreibung sofort vorzunehmen, so ist es verstattet, solche Einlagebücher einstweilen zurückzulegen und das Eintragen später, sobald die Zeit es erlaubt, vorzunehmen.

§. 7.

(Vergl. §. 9 der Statuten.)

Alle Antoni fällig gewordenen, aber nicht abgeforderten (oder auf Antrag im Termine zu Capital geschriebenen) Zinsen werden im nächsten Ostern-Termine, alle Johannis fällig gewordenen, aber nicht abgeforderten Zinsen dagegen im nächsten Michaelis-Termine ex officio zu Capital geschrieben und von dem sodann eintretenden nächsten Johannis- resp. Antoni-Termine an verzinsset. Zu diesem Zweck werden solche Zinsen dann im Cassenbuche sowohl, als auch im Controlbuche, in Einnahme und Ausgabe gestellt und demnächst in das Hauptbuch übertragen.

§. 8.

Alle Sendungen an die Sparcasse müssen mit Begleitschreiben versehen sein, in denen die Nummern der eingesandten Einlagebücher unter Angabe dessen, was damit geschehen soll, verzeichnet sind. Auf die Nothwendigkeit solcher Schreiben und Verzeichnisse soll von Zeit zu Zeit durch öffentliche Bekanntmachung aufmerksam gemacht werden. Gehen gleichwohl solche Sendungen ohne Verzeichniß ein, so ist Letzteres in der Casse aufzumachen.

Alle solche Schreiben und Verzeichnisse und auch sonstige an die Cassé eingehende Schreiben sind, falls sie nicht an den Director gehören, allemal sofort nach dem Empfange, in das von einem der Cassen-Beamte nach Vorschrift zu führende Präsentatenbuch mit fortlaufender Nummer für jedes Rechnungsjahr einzutragen, mit der Präsentatennummer zu versehen und in ein besonderes Actenbündel zu legen.

Der Tag der nachträglichen Uebertragung in das Diarium ist im Präsentatenbuche zu notiren und im Diario die Präsentatennummer des Begleitschreibens zu bemerken. Auf Letzerem wird der Tag der Zurücksendung der Bücher bemerkt.

§. 9.

Mit der Postanstalt sind zwei Bücher zu halten, in deren einem der Cassier oder dessen Vertreter alle mit der Post für die Sparcasse eingehenden Gelder, und in deren zweitem die Postverwaltung alle von der Sparcasse zur Post gesandten Gelder zu quittiren hat. Die der Postverwaltung dafür zu zahlende Vergütung wird der Director auf die Cassé anweisen.

§. 10.

Die mit der Post zu versendenden Gelder hat der Cassier durch den beeidigten Cassendiener oder dessen Stellvertreter dahin zu befördern.

§. 11.

Zu belegende Capitalien darf der Cassier bei eigener Verantwortlichkeit nur auf specielle Anweisung der Direction und gegen Empfangschein des Anleihers oder dessen Bevollmächtigten auszahlen. Durch sofortige Abgabe des Empfangscheines an die Direction wird diese von der geschehenen Auszahlung in Kenntniß gesetzt. Der Cassier erhält aber nach dem Schlusse des Termins und sobald die Belegungs-Deputation die Richtigkeit der neu erworbenen Obligationen geprüft hat, von jener den erforderlichen Ausgabe-Belag.

Die Anfragen, Abstimmungen und sonstige, die Belegung von Capitalien betreffenden Papiere, welche außer den eigentlichen Schuldverschreibungen vorhanden sind, wird der Cassier zweckmäßig ordnen und sorgfältig im Cassen-Local aufbewahren, um sie nöthigenfalls jederzeit vorlegen zu können.

§. 12.

Wenn ausgeliehene Capitalien zur Cassé zurückgezahlt werden, so hat der Cassier davon sofort dem Director die Anzeige zu machen und von diesem event. weitere Bestimmung zu erwarten. Demnächst wird derselbe die Ausfertigung des behüflichen Einnahme-Belags verfügen, ein Concept davon Zwecks

Controle der Jahres-Rechnung bei den Directorial-Acten affirmiren und eine Abschrift dem Revisor zustellen.

§. 13.

Die sämmtlichen Schuldverschreibungen über die von der Ersparniß-Anstalt ausgeliehenen Gelder sind unter Verschuß des Directors und zweier Vorsteher in sicheren, im Cassengewölbe aufzustellenden eisernen Documentenschränken aufzubewahren. Der Cassier erhält dazu keinen Schlüssel. Er darf sich mit den Obligationen überall nicht befassen und hat bei deren Erwerb oder Weggabe sich jeder Betheiligung zu enthalten.

§. 14.

Die Hauptvorräthe an Baarschaften und Papiergeld sind im Cassengewölbe in festen Geldkisten, oder in eisernen Geldschränken, die Zinscoupons und Talons im Tresor des einen Geldschranke, unter Verschuß des Directors und Neben-Verschuß des Cassiers, aufzubewahren und den Augen des Publicums zu entziehen. So oft sich außerhalb der Terminszeit größere Summen (mehr als 2000 Thaler) ansammeln, hat der Cassier dies sofort dem Director anzuzeigen, um die Deponirung zu veranlassen. Den nicht deponirten Baar- und Banknoten-Vorrath hat der Cassier im Cassengewölbe ebenso unter alleinigem Verschuß zu halten.

Mängel des Locals oder sonstige Umstände, welche der Sicherheit der Casse gefährlich werden könnten, hat derselbe unverzüglich anzuzeigen, auch vorläufig, soweit thunlich, durch eigene Verfügung zu beseitigen oder unschädlich zu machen.

§. 15.

Ueber die deponirten Cassenvorräthe hat der Cassier ein Depositenbuch zu führen und darin jeden unter gemeinsamen Verschuß gelegten oder aus demselben herausgenommenen Posten unter Beifügung des Datums aufzuführen, auch jeden solchen Act gemeinschaftlich mit dem Director durch Namensunterschrift zu beglaubigen.

§. 16.

Der Cassier hat das Diarium in vorgeschriebener Form dergestalt zu führen, daß es nachweist, wann, von wem und an wen gezahlt ist und daß es zu jeder Stunde abgeschlossen werden kann, um den augenblicklichen Cassenvorrath zutreffend und ohne Weiteres nachzuweisen. Jeder einzelne in das Hauptbuch bereits übertragene Posten muß als solcher im Tagebuch bezeichnet sein.

Der Entwurf der Gesetzgebung in der vorliegenden Form
 enthält jedoch noch manche Mängel, die bei der
 endgültigen Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Der Entwurf der Gesetzgebung ist in der vorliegenden Form
 jedoch noch unvollständig, da er die wichtigsten Punkte
 der Sache nicht vollständig behandelt. Insbesondere
 ist die Regelung der Verhältnisse der Verwaltungen
 noch unklar. Die Verhältnisse der Verwaltungen
 sind in der vorliegenden Form noch unklar.
 Die Verhältnisse der Verwaltungen sind in der
 vorliegenden Form noch unklar.

Der Entwurf der Gesetzgebung ist in der vorliegenden Form
 jedoch noch unvollständig, da er die wichtigsten Punkte
 der Sache nicht vollständig behandelt. Insbesondere
 ist die Regelung der Verhältnisse der Verwaltungen
 noch unklar. Die Verhältnisse der Verwaltungen
 sind in der vorliegenden Form noch unklar.
 Die Verhältnisse der Verwaltungen sind in der
 vorliegenden Form noch unklar.

Der Entwurf der Gesetzgebung ist in der vorliegenden Form
 jedoch noch unvollständig, da er die wichtigsten Punkte
 der Sache nicht vollständig behandelt. Insbesondere
 ist die Regelung der Verhältnisse der Verwaltungen
 noch unklar. Die Verhältnisse der Verwaltungen
 sind in der vorliegenden Form noch unklar.
 Die Verhältnisse der Verwaltungen sind in der
 vorliegenden Form noch unklar.

Der Entwurf der Gesetzgebung ist in der vorliegenden Form
 jedoch noch unvollständig, da er die wichtigsten Punkte
 der Sache nicht vollständig behandelt. Insbesondere
 ist die Regelung der Verhältnisse der Verwaltungen
 noch unklar. Die Verhältnisse der Verwaltungen
 sind in der vorliegenden Form noch unklar.
 Die Verhältnisse der Verwaltungen sind in der
 vorliegenden Form noch unklar.

§. 17.

Der Controleur hat die Gegenrechnung in der vorgeschriebenen Form ebenfalls dergestalt fortzuführen, daß der Abschluß derselben zu jeder Stunde den richtigen Cassenbestand ergeben muß.

§. 18.

Diarium und Gegenrechnung sind täglich abzuschließen. Findet sich dabei eine Abstimmgkeit, so ist solche durch Vergleichung zu ermitteln und sind die dabei etwa gefundenen Verschiedenheiten durch Anwendung aller zu Gebote stehenden Mittel, allenfalls auch durch Vergleichung der im Orte befindlichen Einlagebücher, zu heben. Unter dem Abschluß ist dann die Berichtigung zu treffen, indem die ermittelten Umstände einzeln angeführt werden. Correcturen, Rasuren, Durchstreichen und Ueberschreiben sind Berichtigungsmittel, welche weder im Diario, noch im Controlbuche vorkommen dürfen.

Die Cassenabschlüsse sind dem Director wöchentlich, während der ganzen Terminszeit aber täglich mitzutheilen. Der Cassier hat darin zugleich den Betrag der bis dahin gekündigten Einlagen und diejenigen Capitalien zu bezeichnen, welche nach den §§. 11 und 12 dieser Cassen-Ordnung resp. zur Auszahlung oder zur Erhebung gelangten.

Kündigungen belegter Capitalien von Seiten der Schuldner hat der Cassier bei Vorlegung der Kündigungsschreiben u. dem Director allemal sofort anzuzeigen, über die gekündigten Einlagen aber demselben am Schlusse jedes Termins ein besonderes Verzeichniß zu übergeben.

§. 19.

Bei der regelmäßig alle Monate und von Zeit zu Zeit auf Verfügung des Directors oder der Cassen-Deputation außerordentlich eintretenden Revision der Casse, der Rechnungsbücher und Beläge, haben der Cassier und der Controleur nicht nur den Abschluß des Diarii, der Gegenrechnung, des Handbuches und der Casse zu machen, sondern auch jeder an seinem Theile deren Uebereinstimmung und die ordentliche Führung aller vorgeschriebenen Rechnungsbücher, Verzeichnisse und Acten nachzuweisen, imgleichen die Rechnungs-Beläge geordnet zur Vergleichung vorzulegen.

§. 20.

Aus dem Diario sind die einzelnen Pöste fleißig und mindestens wöchentlich in das nach Vorschrift einzurichtende Handbuch zu übertragen. Von diesem ist im Laufe des Rechnungsjahres eine Reinschrift zu fertigen, welche das **mun-**
dum der Jahres-Rechnung darstellt.

§. 21.

Am 1. März, 1. August und 1. November ist das Handbuch gleichzeitig mit dem Diario abzuschließen und daraus ein Auszug zu machen, dessen Reinschrift dem Director zuzustellen ist. Dieser Auszug muß die Total-Summen der Einnahme und Ausgabe nach Capiteln und den Cassenvorrath nachweisen, auch die Bemerkung enthalten, daß letzterer nachgezählt sei und sowohl mit dem Handbuche, als auch mit dem Abschluß des Tagebuches gestimmt habe, oder wie die anfänglich nicht vorhandene Uebereinstimmung herbeigeführt sei.

Werden sonst Uebersichten aus den Rechnungsbüchern von der Direction begehrt, so sind die Cassen-Beamte solche anzufertigen verpflichtet.

§. 22.

Das Rechnungsjahr geht vom 1. October bis 30. September. Die Rechnung ist daher allemal am 30. September zu schließen und mit allen zur Revision erforderlichen Registern und Belägen bis zum 30. November schriftlich der Direction vorzulegen.

§. 23.

Rückständige Einnahme ist zu den in §. 21 vorgeschriebenen Auszügen zu verzeichnen. Bei Ueberreichung des letzten Auszugs vom 1. November ist zugleich ein Belag zur besondern Auf- und Fortführung der gebliebenen Rückstände beim Director zu erwirken.

Außerdem hat der Cassier allemal sofort nach dem Schlusse jedes Termins und spätestens bis zum 1. Februar und 8. Juli ein Verzeichniß der Zinsrückstände an den Director abzuliefern.

§. 24.

Bei der Rechnungsprüfung haben die Cassen-Beamte alle zur Rechnung gehörenden Bücher und Papiere, welche nicht schon angeschlossen waren, bereitwilligst vorzulegen und sonstige Nachweisungen und Erläuterungen möglichst vollständig zu geben, die wirklichen Erinnerungen aber binnen der nach Umständen enger oder weiter festzusetzenden Frist vollständig zu erledigen, wonächst das Liberatorium zu erwarten ist. Das ganze Revisionsverfahren muß dergestalt gefördert werden, daß es bis zum 1. Juni jeden Jahres völlig beendet sein kann.

§. 25.

Die abgelegten Rechnungen und Beläge werden im Local der Anstalt unter Verschluss des Directors aufbewahrt, die dazu gehörenden Einlagebücher aber allemal nach vollständiger Beendigung des Revisionsverfahrens durch Verbren-

bezeichnet, nachdem er auf der Erde schon seit der Ausdehnung
 durchdringt und damit auch durchdringt.

§ 26

Das Gestein ist in der Natur eine Fortsetzung und hat alle
 Eigenschaften, welche in der Natur zu finden sind; die Eigenschaften
 hingegen oder die Fortsetzung in der Natur zu finden sind.

Das Gestein ist in der Natur eine Fortsetzung und hat alle
 Eigenschaften, welche in der Natur zu finden sind; die Eigenschaften
 hingegen oder die Fortsetzung in der Natur zu finden sind.

Die Natur ist eine Fortsetzung und hat alle Eigenschaften, welche
 in der Natur zu finden sind; die Eigenschaften hingegen oder die
 Fortsetzung in der Natur zu finden sind. Die Natur ist eine
 Fortsetzung und hat alle Eigenschaften, welche in der Natur zu
 finden sind; die Eigenschaften hingegen oder die Fortsetzung in der
 Natur zu finden sind. Die Natur ist eine Fortsetzung und hat alle
 Eigenschaften, welche in der Natur zu finden sind; die Eigenschaften
 hingegen oder die Fortsetzung in der Natur zu finden sind.

§ 27

Die Natur ist eine Fortsetzung und hat alle Eigenschaften, welche
 in der Natur zu finden sind; die Eigenschaften hingegen oder die
 Fortsetzung in der Natur zu finden sind. Die Natur ist eine
 Fortsetzung und hat alle Eigenschaften, welche in der Natur zu
 finden sind; die Eigenschaften hingegen oder die Fortsetzung in der
 Natur zu finden sind. Die Natur ist eine Fortsetzung und hat alle
 Eigenschaften, welche in der Natur zu finden sind; die Eigenschaften
 hingegen oder die Fortsetzung in der Natur zu finden sind.

Die Natur ist eine Fortsetzung und hat alle Eigenschaften, welche
 in der Natur zu finden sind; die Eigenschaften hingegen oder die
 Fortsetzung in der Natur zu finden sind. Die Natur ist eine
 Fortsetzung und hat alle Eigenschaften, welche in der Natur zu
 finden sind; die Eigenschaften hingegen oder die Fortsetzung in der
 Natur zu finden sind. Die Natur ist eine Fortsetzung und hat alle
 Eigenschaften, welche in der Natur zu finden sind; die Eigenschaften
 hingegen oder die Fortsetzung in der Natur zu finden sind.

§ 28

Die Natur ist eine Fortsetzung und hat alle Eigenschaften, welche
 in der Natur zu finden sind; die Eigenschaften hingegen oder die
 Fortsetzung in der Natur zu finden sind. Die Natur ist eine
 Fortsetzung und hat alle Eigenschaften, welche in der Natur zu
 finden sind; die Eigenschaften hingegen oder die Fortsetzung in der
 Natur zu finden sind. Die Natur ist eine Fortsetzung und hat alle
 Eigenschaften, welche in der Natur zu finden sind; die Eigenschaften
 hingegen oder die Fortsetzung in der Natur zu finden sind.

brennung vernichtet, nachdem sie auf der Cassé schon sofort nach der Auszahlung durchlöchert und damit außer Cours gesetzt worden.

§. 26.

Das Hauptbuch ist in der bisherigen Form fortzuführen und sind alle Einlagen und Rückzahlungen sofort darin zu übertragen; die geschehenen Uebertragungen aber sind demnächst wieder mit dem Controlbuche zu vergleichen und nachzurechnen.

Aus dem Hauptbuche ist alljährlich nach dem Stande vom 30. September ein Auszug zu machen, welcher die Nummer und das Guthaben jedes Einlagepostens nachweist und die mit dem Jahresabschluß übereinstimmende Summe aller Einlagen angiebt.

Dieser vor dem ersten December der Direction vorzulegende, nach deren Ermessen mit einem kurzen Vorberichte, jedesmal aber mit einer General-Uebersicht des ganzen Jahres-Abschlusses zu verbindende, schon während der Anfertigung rücksichtlich der jedesmal fertigen Bogen vom Revisor zu vergleichende und dem Druck zu übergebende Auszug muß in ausreichenden gedruckten Exemplaren im Cassen-Local stets zur Ansicht bereit liegen und soll unter den Interessenten der Anstalt thunlichst verbreitet werden. Die Cassen-Beamte haben auch diejenigen Personen, welche persönlich Einlagen bringen, aufzufordern, ihre Bücher mit dem gedruckten Extracte zu vergleichen und etwaige Abstimmitigkeiten zur Anzeige zu bringen.

§. 27.

Die Capitalienbücher sind in duplo und nach Vorschrift fortzuführen. Das auf der Cassé zu asservirende Exemplar hat der Cassier sofort nach jeder Belegung zu vervollständigen und der Belegungs-Deputation bei der §. 11 gedachten Prüfung mit vorzulegen. Nach constatirter Richtigkeit ist daraus das zweite Exemplar zu mundiren. Letzteres bleibt im Verwahrsam des Directors, welcher dasselbe dem Revisor der Jahres-Rechnung zustellt, um es mit dem Cassen-Exemplare zu vergleichen und die im Laufe des Rechnungsjahres vorgekommenen Veränderungen in Beihalt der Rechnung zu prüfen.

Die Zinseinnahme-Verzeichnisse sind allemal bis zum 1. Mai und 1. December dem Director zuzustellen, welcher sie ebenfalls nach dem Capitalienbuche revidiren läßt und auf Grund derselben die Zinseinnahme-Ratificationen ertheilt.

§. 28.

Behinderungsfälle der Cassen-Beamte sind allemal sofort dem Director anzuzeigen, welcher für deren Vertretung, unter Umständen auf ihre Gefahr und Kosten, sorgen wird.

Beurlaubungen sind ebenfalls beim Director nachzusuchen und von demselben nach Befinden zu ertheilen oder zu versagen.

§. 29.

Der Cassier und der Controleur sind selbstständige, von einander unabhängige Beamte. Die Cassenschreiber und Hülfsarbeiter haben die ihnen überwiesenen Arbeiten unter unmittelbarer Anweisung und Aufsicht des Cassiers zu besorgen.

Letzterer wird ihnen mit Freundlichkeit begegnen, ein Gleiches aber auch von ihnen verlangen und im Interesse der Anstalt jede Zwietracht unter dem Cassen-Personal zu verhindern suchen.

Alle Cassen-Beamte haben die nach dieser Cassen- und Rechnungs-Ordnung und nach sonstigen Instructionen ihnen obliegenden Geschäfte gewissenhaft auszurichten und sind dem Vorstande ebensowohl für ihre Versehen verantwortlich, als für Schäden und Nachtheile, welche durch Vernachlässigung ihrer Pflichten herbeigeführt werden.

Pflichtwidrigkeiten und offensichtlicher Mangel an Interesse für pünktliche Ausführung gegebener Vorschriften ziehen Ordnungsstrafen nach sich. Wiederholungen sollen dem Befinden nach als hartnäckiger Ungehorsam angesehen und ebenso, wie gröbere Pflichtverletzung, nach §. 31 des Reglements über Organisation und Verwaltung der Anstalt behandelt werden.

§. 30.

Eine zweckmäßige Geschäftsvertheilung auf der Casse gehört zur besondern Pflicht des Cassiers. Er hat eine geeignete Geschäfts-Ordnung mit den übrigen Cassen-Beamten zu berathen und solche dem Directorio zur weiteren Bestimmung vorzulegen.

Ihre genaue Befolgung ist von ihm zu überwachen.

Daneben ist jeder Cassen-Beamte bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, bemerkte Ordnungswidrigkeiten sofort an rechter Stelle zu melden.

§. 31.

Im Allgemeinen sind bei Vertheilung der Geschäfte des Cassen-Personals die nachstehenden Grundsätze festzuhalten.

Es haben nach Vorschrift:

1) der Cassier

- a. alle Einnahme und Ausgabe zu beschaffen,
- b. die Casse zu verwalten und zu berechnen, auch etwaniges Manco zu tragen,

Wiederholungen sind ebenfalls dem Leser nicht zu empfehlen, da sie nur zu Verwirrung führen können.

§ 29.

Der Collator hat die Aufgabe, die Handschriften des Collatorates mit dem Collatorat zu vergleichen und die Unterschiede festzustellen. Er hat dabei zu beachten, dass die Handschriften des Collatorates in der Regel besser erhalten sind als die Handschriften des Collatorates. Er hat daher die Aufgabe, die Handschriften des Collatorates mit dem Collatorat zu vergleichen und die Unterschiede festzustellen. Er hat dabei zu beachten, dass die Handschriften des Collatorates in der Regel besser erhalten sind als die Handschriften des Collatorates. Er hat daher die Aufgabe, die Handschriften des Collatorates mit dem Collatorat zu vergleichen und die Unterschiede festzustellen.

§ 30.

Die Handschriften des Collatorates sind in der Regel besser erhalten als die Handschriften des Collatorates. Er hat daher die Aufgabe, die Handschriften des Collatorates mit dem Collatorat zu vergleichen und die Unterschiede festzustellen. Er hat dabei zu beachten, dass die Handschriften des Collatorates in der Regel besser erhalten sind als die Handschriften des Collatorates. Er hat daher die Aufgabe, die Handschriften des Collatorates mit dem Collatorat zu vergleichen und die Unterschiede festzustellen.

§ 31.

Die Handschriften des Collatorates sind in der Regel besser erhalten als die Handschriften des Collatorates. Er hat daher die Aufgabe, die Handschriften des Collatorates mit dem Collatorat zu vergleichen und die Unterschiede festzustellen. Er hat dabei zu beachten, dass die Handschriften des Collatorates in der Regel besser erhalten sind als die Handschriften des Collatorates. Er hat daher die Aufgabe, die Handschriften des Collatorates mit dem Collatorat zu vergleichen und die Unterschiede festzustellen.

- c. das Diarium und das Manual eigenhändig zu führen und mit dem Controlbuche zu collationiren,
- d. für richtige Ausstellung und Behandlung der Einlagebücher zu sorgen,
- e. alle Cassen- und Rechnungsbücher, Acten, Beläge, sowie sonstiges ihm anvertrautes Eigenthum der Anstalt sorgfältig aufzubewahren, insbesondere auch die Gelder, Schlüssel und Siegel der Cassen in Obhut zu nehmen,
- f. die Zinseinnahme-Register anzufertigen,
- g. für tempestive und prompte Erledigung aller Cassenarbeiten zu sorgen,
- h. den Cassenschreibern und Hülfsarbeitern die nöthige Anweisung zu geben und ihnen die erforderliche Aufsicht zu widmen,
- i. mit Hülfe derselben die jährlichen Auszüge aus der Rechnung und dem Hauptbuche zu formiren,
- k. alle aus der Cassen zu erlassenden Schreiben, gleichwie alle an die Direction abzugebenden Rechnungs-Extrakte, Verzeichnisse, Uebersichten, Rapporte und sonstige aus der Cassen zu machende Vorlagen abzufassen und — nach vorheriger Prüfung ihrer Richtigkeit — mit eigenhändiger Unterschrift zu versehen;

2) der Controleur

- a. über alle Einnahme und Ausgabe eigenhändig im Controlbuche die vollständige Gegenrechnung zu führen und solche mit dem Cassenbuche zu collationiren,
- b. gemeinschaftlich mit dem Cassier für richtige Behandlung der Einlagebücher zu sorgen,
- c. die Kündigung der Einlagen in den Einlagebüchern zu notiren und solche durch die Cassenschreiber oder Hülfsarbeiter verzeichnen zu lassen,
- d. mit Hülfe derselben die Zinsausgabe-Verzeichnisse anzufertigen, auch
- e. die Einlagen, zu Capital geschriebene Zinsen und Rückzahlungen aus dem Controlbuche in das Hauptbuch zu übertragen, resp. in letzterem die betreffenden Folien zu tilgen;

3) die Cassenschreiber resp. Hülfsarbeiter

- a. die Einlagebücher einzurichten,
- b. die Register und Rechnungsbücher vor- und nachzurechnen und zu collationiren,
- c. dem Cassier bei Anfertigung und Collationirung der Rechnungs-Extrakte, sowie
- d. dem Controleur bei Anfertigung der Zinsausgabe-Verzeichnisse und
- e. bei Uebertragung in das Hauptbuch zu helfen, auch
- f. solche Uebertragungen zu revidiren,
- g. die Kündigungs-Verzeichnisse anzufertigen,

- h. das Präsentatenbuch zu führen,
- i. mündliche Anträge zu registriren,
- k. die Jahres-Rechnung, sowie alle Directorial-Erlasse, Cassenschreiben und sonstige Vorlagen zu mundiren und
- l. die Expeditionen abzufertigen.

§. 32.

Während der Terminszeit wird zur rascheren Beseitigung der Geschäfte und zur prompteren Abfertigung des Publicums nach dem Ermessen des Directors die Cassenverwaltung in zwei oder mehrere Abtheilungen getheilt und jeder Abtheilung das nöthige Personal zugewiesen. In solchen Abtheilungen sind dieselben Vorschriften zu befolgen, welche für den Cassen- und Rechnungs-Betrieb überhaupt normiren.

Sobald der Cassier bemerkt, daß mit der vorhandenen Arbeitskraft die Geschäftsmaße, ohne Benachtheiligung der Anstalt oder des interessirenden Publicums durch ungebührliche Verzögerung, nicht zu überwältigen ist, hat er bei dem Director die Anordnung der nöthigen Aushülfe zu beantragen.

§. 33.

Die Cassen-Beamte haben übrigens im Laufe des Geschäftsbetriebes sich ihnen empfehlende, die Verbesserung des Cassen- und Rechnungswesens und den Nutzen der Anstalt bezweckende Maßnahmen sorglich zu sammeln und solche am Schlusse jedes Rechnungs-Jahres dem Director mit Begründung der daran sich knüpfenden Vorschläge zu übergeben.

§. 34.

Jede beliebige Abänderung dieser Cassen- und Rechnungs-Ordnung — soweit sie nicht durch die Anstalts-Statuten bedingt ist — nach Zeit und Umständen bleibt der freien Beschlußnahme des Vorstandes vorbehalten.

Die im Laufe eines Jahres beschlossenen Veränderungen sind jedesmal in dem regelmäßigen Jahres-Berichte zur Kenntniß des Großherzoglichen hohen Ministerii des Innern zu bringen.

Schwerin, den 21. October 1867.

A. der Wissenschaft in der
I. der Wissenschaft in der
I. der Wissenschaft in der
I. der Wissenschaft in der

§ 33.

Die Wissenschaft in der
I. der Wissenschaft in der
I. der Wissenschaft in der
I. der Wissenschaft in der

Die Wissenschaft in der
I. der Wissenschaft in der
I. der Wissenschaft in der
I. der Wissenschaft in der

§ 34.

Die Wissenschaft in der
I. der Wissenschaft in der
I. der Wissenschaft in der
I. der Wissenschaft in der

§ 35.

Die Wissenschaft in der
I. der Wissenschaft in der
I. der Wissenschaft in der
I. der Wissenschaft in der

Schwerin, den 21. October 1867.

Einige H.

Einleitung

1.

Bei der Beschreibung des Zustandes des Handelssystems
beachten wir die folgenden Punkte:

1.

Der Handel hat sich seit dem letzten Jahrzehnte sehr ausgedehnt und hat sich in allen Richtungen ausgedehnt. Die Handelswege sind kürzer geworden, die Handelsmittel sind vermehrt, die Handelsbeziehungen sind enger geworden. Die Handelspolitik ist liberaler geworden, die Handelsverträge sind zahlreicher geworden. Die Handelsstatistik ist besser geworden, die Handelsforschung ist intensiver geworden. Die Handelspolitik ist liberaler geworden, die Handelsverträge sind zahlreicher geworden. Die Handelsstatistik ist besser geworden, die Handelsforschung ist intensiver geworden.

2.

Der Handel hat sich seit dem letzten Jahrzehnte sehr ausgedehnt und hat sich in allen Richtungen ausgedehnt.

1. Klasse (1000 - 2000)	2. Klasse (2000 - 3000)	3. Klasse (3000 - 4000)	4. Klasse (4000 - 5000)	5. Klasse (5000 - 6000)	6. Klasse (6000 - 7000)
1. Klasse (1000 - 2000)	2. Klasse (2000 - 3000)	3. Klasse (3000 - 4000)	4. Klasse (4000 - 5000)	5. Klasse (5000 - 6000)	6. Klasse (6000 - 7000)
1. Klasse (1000 - 2000)	2. Klasse (2000 - 3000)	3. Klasse (3000 - 4000)	4. Klasse (4000 - 5000)	5. Klasse (5000 - 6000)	6. Klasse (6000 - 7000)
1. Klasse (1000 - 2000)	2. Klasse (2000 - 3000)	3. Klasse (3000 - 4000)	4. Klasse (4000 - 5000)	5. Klasse (5000 - 6000)	6. Klasse (6000 - 7000)
1. Klasse (1000 - 2000)	2. Klasse (2000 - 3000)	3. Klasse (3000 - 4000)	4. Klasse (4000 - 5000)	5. Klasse (5000 - 6000)	6. Klasse (6000 - 7000)
1. Klasse (1000 - 2000)	2. Klasse (2000 - 3000)	3. Klasse (3000 - 4000)	4. Klasse (4000 - 5000)	5. Klasse (5000 - 6000)	6. Klasse (6000 - 7000)

Anlage B.

Instruction

für

den mit Ermittlung des Taxwerthes von Landgütern
beauftragten Kammer-Ingenieur.

1.

Derselbe hat über jedes ihm bezeichnet werdende Gut aus dem Directorial-Bermessungs- und Bonitirungs-Protokolle, welches ihm der generellen Zusicherung gemäß, in der Ministerial-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden wird, nach dem untenstehenden Formulare einen beglaubigten Extract anzufertigen, in der letzten Columne die Tage und unter dem Extracte den Gesamt-Betrag der von der Ersparniß-Anstalt nach dieser Tage zu bewilligenden Anleihe (zwei Drittel derselben) zu bemerken.

2.

Bei der Abschätzung selbst normiren folgende Ansätze:

Äcker: 1. Classe (75 □R. à Schfl.)	} à Schfl. 30 Rthlr. N $\frac{2}{3}$.
2. Classe (76 □R. — 90 □R. à Schfl.)	
3. Classe (91 □R. — 110 □R. à Schfl.)	
4. Classe (111 □R. — 150 □R. à Schfl.)	} à Schfl. 20 Rthlr. N $\frac{2}{3}$.
5. Classe (151 □R. — 200 □R. à Schfl.)	
6. Classe (201 □R. — 300 □R. à Schfl.)	} à Schfl. 10 Rthlr. N $\frac{2}{3}$.

Wiesen:	1. Classe (100 □R. à Fuder)	}	à Fuder 60 Rthlr. N ^g .
	2. Classe (101 — 150 □R. à Fuder)		
	3. Classe (151 — 200 □R. à Fuder)		
	4. Classe (201 — 300 □R. à Fuder)		
Weide:	1. Classe (100 □R. à Schfl.)	}	à Schfl. 24 Rthlr. N ^g .
	2. Classe (101 — 120 □R. à Schfl.)		
	3. Classe (121 — 150 □R. à Schfl.)	}	à Schfl. 18 Rthlr. N ^g .
	4. Classe (151 — 210 □R. à Schfl.)		
	5. Classe (211 — 300 □R. à Schfl.)	}	à Schfl. 9 Rthlr. N ^g .
	6. Classe (301 — 500 □R. à Schfl.)		

3.

Auf Gewässer, Fischerei, Pacht, Mühlen, Waldungen, Fabriken u. werden Anleihen nicht zugestanden und kommen solche mithin nicht zur Lage.

1. Klasse (100 — 120 C.M. 2. Subst.)	1. Klasse (100 — 120 C.M. 2. Subst.)
2. Klasse (121 — 150 C.M. 2. Subst.)	2. Klasse (121 — 150 C.M. 2. Subst.)
3. Klasse (151 — 200 C.M. 2. Subst.)	3. Klasse (151 — 200 C.M. 2. Subst.)
4. Klasse (201 — 300 C.M. 2. Subst.)	4. Klasse (201 — 300 C.M. 2. Subst.)
1. Klasse (100 — 120 C.M. 2. Subst.)	1. Klasse (100 — 120 C.M. 2. Subst.)
2. Klasse (121 — 150 C.M. 2. Subst.)	2. Klasse (121 — 150 C.M. 2. Subst.)
3. Klasse (151 — 200 C.M. 2. Subst.)	3. Klasse (151 — 200 C.M. 2. Subst.)
4. Klasse (201 — 300 C.M. 2. Subst.)	4. Klasse (201 — 300 C.M. 2. Subst.)
1. Klasse (100 — 120 C.M. 2. Subst.)	1. Klasse (100 — 120 C.M. 2. Subst.)
2. Klasse (121 — 150 C.M. 2. Subst.)	2. Klasse (121 — 150 C.M. 2. Subst.)
3. Klasse (151 — 200 C.M. 2. Subst.)	3. Klasse (151 — 200 C.M. 2. Subst.)
4. Klasse (201 — 300 C.M. 2. Subst.)	4. Klasse (201 — 300 C.M. 2. Subst.)

Bei demnachst folgenden Klassen sind die Substanzen, die in diesen Klassen nicht vorkommen, und folgende Substanzen, die in diesen Klassen vorkommen, angegeben.

Das Gut N., Mittelschafflichen Amtes N.

25,955 Rthlr. 45 fl.

Zwei Drittel hiervon, als die anzuleihende Summe, betragen 17,303 Mkfr. 46 Pf. 22,

also in Courant = 20,187 Athlr. 45 fl. 8 pf.

Grundsätze

bei

der Taxirung von Häusern in hiesiger Stadt.

- 1) Erster und hauptsächlichster Grundsatz bei der Lage ist, den mittlern Verkaufswerth anzugeben.
- 2) Es kommt daher überall nicht darauf an, was ein Haus im Erbauen gekostet hat, was die Baumaterialien werth sind u. s. w., sondern allein darauf, was beim Verkaufe des Hauses dafür wahrscheinlich aufkommen wird.
- 3) Bei Ausmittlung des Verkaufswerths ist nicht grade der niedrigste Preis, etwa im Falle eines Concurres anzunehmen, sondern der mittlere Preis.
- 4) Ist das Haus in den letzten 10 bis 15 Jahren verkauft worden, so giebt der letzte Verkaufspreis eine gute Basis für die Lage, normirt aber nicht unbedingt.
- 5) Besondere Rücksicht ist auf die Lage des Hauses zu nehmen, da selbige in der Regel auf den Verkaufswerth sehr großen Einfluß hat.
- 6) Bei günstiger Lage ist auch der Werth der Baustelle oder des Hausplatzes zu berücksichtigen.

7) Be-

- 7) Bedeutende Stallgebäude, großer Hofraum, Garten beim Hause 2c. sind gleichfalls zu berücksichtigen.
- 8) Auffällige Häuser können immer nur niedrig taxirt werden, wenn sie auch eine verhältnißmäßig hohe Miethe tragen.
- 9) Der Miethsvertrag ist überhaupt eine sehr unzuverlässige Basis der Taxe.
- 10) Besonderer Nutzen, besondere Bequemlichkeit des Hauses allein für den gegenwärtigen Besitzer kommen bei der Taxe nicht in Betracht, wohl aber
- 11) Besondere Vorzüge eines Hauses für ganze Einwohnerclassen, z. B. für Fuhrleute, Bäcker, Tischler, Grobschmiede u. s. w.
- 12) Steht ein Haus unverhältnißmäßig hoch im Steuer-Cataster, so ist dafür bei der Taxe ein Abzug zu machen.
- 13) Der Taxwerth ist immer bestimmt anzugeben, Angabe der Gründe ist nicht erforderlich.





LBMV Schwerin 33



33\$002365723



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1909637181/phys_0089

MV
tut gut.



Instruction

für

nittelung des Taxwerthes von Landgütern
auftragten Kammer-Ingenieur.

1.

er jedes ihm bezeichnet werdende Gut aus dem Directorial-
onitirungs-Protokolle, welches ihm der generellen Aufsicht-
Ministerial-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden wird,
den Formulare einen beglaubigten Extract anzufertigen, in
die Lage und unter dem Extracte den Gesamt-Betrag
ß-Anstalt nach dieser Lage zu bewilligenden Anleihe (zwei
bemerken.

2.

ang selbst normiren folgende Ansätze:

☐ R. à Schfl.)	} à Schfl. 30 Rthlr. N $\frac{2}{3}$.
☐ R. — 90 ☐ R. à Schfl.)	
☐ R. — 110 ☐ R. à Schfl.)	} à Schfl. 20 Rthlr. N $\frac{2}{3}$.
☐ R. — 150 ☐ R. à Schfl.)	
☐ R. — 200 ☐ R. à Schfl.)	} à Schfl. 10 Rthlr. N $\frac{2}{3}$.
☐ R. — 300 ☐ R. à Schfl.)	

